



## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ BUNDESTAG BESCHLIEßT TTDSG: EINWILLIGUNG FÜR TRACKING-COOKIES GESETZLICH VORGESCHRIEBEN +++**

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) beschlossen (siehe dazu bereits [BB Datenschutz-Ticker Februar 2021](#)). Das neue Gesetz soll u. a. die europäischen Vorgaben an den Schutz der Privatsphäre bei der Verwendung von Telemedien umsetzen. Mit der Neuregelung wird nun etwa ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Setzen von technisch bzw. funktionell nicht erforderlichen Cookies einer informierten Einwilligung der Nutzer bedarf (§ 25 TTDSG). Zukünftig sollen aber Dienste anerkannt werden, die rechtskonforme Verfahren zur Einwilligungsverwaltung bereitstellen (§ 26 TTDSG). Dies könnte die Rechtsicherheit im Umgang mit Cookies – etwa für Betreiber von Webseiten – in Zukunft erhöhen.

[Zum Entwurf des TTDSG in der am 20. Mai 2021 verabschiedeten Fassung](#)

---

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH ZU VORAUSSETZUNGEN DES DSGVO-SCHADENS-ERSATZES ANGERUFEN +++**

Der Österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verschiedene äußerst praxisrelevante Fragen zur Auslegung und Anwendung des in Art. 82 DSGVO geregelten Schadensersatzanspruchs vorgelegt. Damit hat der

EuGH u. a. darüber zu entscheiden, ob ein DSGVO-Schadensersatzanspruch nur entsteht, wenn der Anspruchsteller einen konkreten Schaden erlitten hat oder ob ein einfacher DSGVO-Verstoß einen solchen Schaden bereits beinhaltet. Dem EuGH wurde zudem die Frage nach der Erheblichkeitsschwelle bei immateriellen Schäden vorgelegt, mit der auch deutsche Gerichte zuletzt DSGVO-Klagen wegen sog. „Bagatellschäden“ zurückgewiesen hatten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte erst kürzlich festgestellt, dass es sich hierbei um eine ungeklärte Rechtsfrage handele, die dem EuGH vorzulegen sei (siehe [BB Datenschutz-Ticker Februar 2021](#)).

[Zu dem Beschluss des OGH \(v. 15.04.2021, Az. 6Ob35/21x\)](#)

---

### **+++ BAG: PAUSCHALE FORDERUNG VON DATENKOPIEN NICHT BESTIMMT GENUG +++**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Antrag auf Herausgabe aller E-Mails, die den klagenden Mitarbeiter „namentlich erwähnen“, zu unbestimmt und daher unzulässig ist. In dem Fall hatte ein ehemaliger Mitarbeiter versucht, eine Kopie sämtlicher ihn betreffenden E-Mails von seinem vorherigen Arbeitgeber zu erhalten. Das mit Spannung erwartete Urteil des BAG ließ aber die Rechtsfrage ungeklärt, ob Arbeitnehmern überhaupt ein derart weitgehendes Recht auf Datenkopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) zusteht.

[Zur Pressemitteilung des BAG \(v. 27. April 2021, Az. 2 AZR 342/20\)](#)

[Zum Blogbeitrag](#)

---

### **+++ OLG NAUMBURG: SCHUFA-MELDUNGEN DURCH BETEILIGTE UNTERNEHMEN RECHTMÄßIG +++**

Das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OLG Naumburg) hat festgestellt, dass die Übermittlung von bonitätsrelevanten Daten an eine Wirtschaftsauskunftsdatei, hier die Schufa Holding AG, auf Grundlage von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) rechtmäßig ist, wenn die übermittelnde Stelle an dem entsprechenden (Schufa-)Warnsystem der Kreditwirtschaft beteiligt ist. Das Gericht führte aus, die Erteilung von zutreffenden Bonitätsauskünften sei für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten von Betroffenen daher grundsätzlich hinzunehmen. Letztlich dienen Auskunfteien nicht nur der Wirtschaft, sondern auch dem Schutz der Verbraucher vor Überschuldung.

[Zum Urteil des OLG Naumburg \(v. 10.03.2021, Az. 5 U 182/20\)](#)

### **+++ LAG KÖLN: DSGVO-SCHADENSERSATZPFLICHT DES ARBEITGEBERS BEI UNGELÖSCHTEM PROFIL VON EHEMALIGER MITARBEITERIN +++**

Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG Köln) hat in einem nun bekannt gewordenen Urteil entschieden, dass ein Arbeitgeber gegen Art. 17 DSGVO verstößt und schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Mitarbeiterprofile von ehemaligen Beschäftigten nicht ordnungsgemäß löscht. In dem konkreten Fall löschte der Arbeitgeber bei dem Ausscheiden der Klägerin zwar die Verlinkung des Mitarbeiterprofils von der eigenen Webseite sowie dem Intranet, übersah dabei aber eine isolierte PDF mit dem Profil der Klägerin, die auf einer früheren Version der Webseite eingestellt war und über eine Google Suche noch immer abgerufen werden konnte. In Bezug auf die Höhe des Schmerzensgeldes stellte das LAG Köln fest, dass dieses zumindest EUR 300,00 nicht übersteige.

[Zum Urteil des LAG Köln \(v. 14. September 2020, Az. 2 SA 358/20\)](#)

---

### **+++ LAG BERLIN-BRANDENBURG: STREITWERT BEI AUSKUNFTS-ANSPRUCH BETRÄGT EUR 500,00 +++**

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG Berlin-Brandenburg) hat entschieden, dass der Streitwert bei der gerichtlichen Durchsetzung von Auskunftsansprüchen aus Art. 15 DSGVO EUR 500,00 beträgt, sofern das reine Informationsinteresse des Klägers im Vordergrund stehe. Sollen mit dem Auskunftsanspruch hingegen weitere Klagen vorbereitet werden, könne der Streitwert auch höher liegen. Der Streitwert ist für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten maßgeblich, die von der jeweils unterliegenden Partei eines Gerichtsverfahrens zu tragen sind.

[Zu dem Beschluss des LAG Berlin-Brandenburg \(v. 18.03.2021, Az. 26 Ta \(Kost\) 6110/20\)](#)

---

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ HAMBURGER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER VERBIETET FACEBOOK DIE WEITERVERARBEITUNG VON WHATSAPP-NUTZERDATEN +++**

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat eine Anordnung gegen die Facebook Ireland Ltd. erlassen, die es Facebook untersagt, personenbezogene Daten von WhatsApp-Nutzern zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Nach Ansicht des HmbBfDI lässt sich WhatsApp durch neue Nutzungs- und Privatsphärebestimmungen „weitreichende Befugnisse für eine Datenweitergabe an Facebook einräumen“. Diese seien zudem intransparent. Die Anordnung erfolgte im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens, hat lediglich eine begrenzte Geltungsdauer von drei Monaten

und ist räumlich auf das eigene Hoheitsgebiet beschränkt. Grundsätzlich ist die irische Datenschutzbehörde für die Facebook Ireland Ltd. zuständig. Der HmbBfDI hat angekündigt, eine Befassung durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zu beantragen, um eine Entscheidung auf europäischer Ebene herbeizuführen.

[Zur Pressemitteilung des HmbBfDI \(v. 11.05.2021\)](#)

---

### **+++ PORTUGIESISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE UNTERSAGT DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA +++**

Die portugiesische Datenschutzbehörde Comissão Nacional de Proteção de Dados (CNPD) hat das Nationale Institut für Statistik (NIS) angewiesen, die Übermittlung von Daten in die USA und andere Drittstaaten ohne angemessenes Schutzniveau binnen 12 Stunden einzustellen. Das NIS hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Daten von 6,5 Millionen Einwohnern aus einer laufenden Online-Volkszählung an Server von Cloudflare, die weltweit (u. a. in den USA) betrieben werden, übermittelt. Die Behörde konnte nicht feststellen, an welche Server-Standorte die Daten im Einzelnen übermittelt worden waren. Dabei bemängelte die CNPD, dass allein die mit Cloudflare geschlossenen Standard-datenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO) keine ausreichenden Garantien für die Sicherheit von Daten darstellen, die in bestimmte Drittstaaten (u. a. in die USA) übermittelt werden. Hintergrund ist die sog. „Schrems-II“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 16.7.2020, C311/18, siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)), in der der EuGH festgestellt hat, dass Verantwortliche ggf. zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreifen müssen, wenn diese in die USA übermittelt werden.

[Zur Entscheidung CNPD vom 27.04.2021 \(portugiesisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 28.04.2021 \(englisch\)](#)

---

## **4. Stellungnahmen**

### **+++ BREMER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE: TELEFAX IST NICHT DATENSCHUTZKONFORM +++**

Die Bremer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat erklärt, dass das Sicherheitsniveau bei Datenübermittlungen per Telefax mit einer offen einsehbaren Postkarte bzw. einer unverschlüsselten E-Mail zu vergleichen sei. Denn der Absender könne nie sicher sein, welche Technik auf der Empfängerseite zum Einsatz kommt. Hiervon hänge aber ab, ob eine Fax-Nachricht verschlüsselt werde oder ob für die Versendung etwa eine (nicht-)europäische Cloud zum Einsatz komme. Zumindest für die Übertragung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO sei „die Nutzung von Fax unzulässig“.

[Zur Stellungnahme der Bremer Datenschutzbeauftragten \(Stand Mai 2021\)](#)

## +++ MICROSOFT REAGIERT AUF „SCHREMS II“: UMSTELLUNG AUF REIN EUROPÄISCHE DIENSTE GEPLANT +++

Microsoft hat angekündigt, die eigenen „zentralen Cloud-Dienste“ auf Wunsch von Unternehmenskunden bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor ausschließlich aus der EU heraus zu betreiben. Es soll eine „EU-Datengrenze“ eingerichtet werden, sodass sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, einschließlich der Bereitstellung von technischem Support, innerhalb der EU erfolgen. Eine Datenübermittlung in die USA oder andere Drittstaaten soll dann nicht mehr stattfinden. Das Angebot soll sich an Kunden in der EU, Norwegen und der Schweiz richten und stellt eine Reaktion auf die „Schrems-II“-Entscheidung dar (EuGH, Urt. v. 16.7.2020, C-311/18, siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)), mit der hohe Hürden für die Datenübermittlung in die USA aufgestellt wurden. Zuletzt warnten Datenschutzbehörden vor der Verwendung von „Microsoft Produkten“ wegen Datenübermittlungen in die USA (siehe etwa [BB Datenschutz-Ticker März 2021](#)). Die Umstellung plant Microsoft für das Jahr 2022.

[Zum Blogbeitrag von Microsoft](#)

---

### Ihre Ansprechpartner

**Redaktion (verantwortlich)**

**Dr. Andreas Lober**

Zur Newsletter Anmeldung  
E-Mail weiterleiten



#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

#### Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>